



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Verordnung zum Infektionsschutz für katholische Gottesdienste in der Diözese Augsburg

vom 02.12.2021 (konsolidierte Lesefassung)

Verordnung zum Infektionsschutz für katholische Gottesdienste in der Diözese Augsburg vom 02. Dezember 2021, die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 12. Januar 2022 geändert wurde.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Gottesdienst im Sinne dieser Verordnung ist jede Zusammenkunft von Christen mit dem Zweck, gemeinschaftlich mit Gott in Verbindung zu treten. Formen von Gottesdiensten sind im Besonderen:

- die Feier der Heiligen Messe;
- die Feier der Sakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Krankensalbung, Weihesakrament, Ehe);
- die Feier der Sakramentalien (Begräbnisfeier, Weihungen und Segnungen, Prozessionen);
- die Stundenliturgie;
- die Wort-Gottes-Feier;
- Andachten (wie z.B. Rosenkranz, eucharistische Andachten, Kreuzwegandachten, Marienandachten, usw.).

In der Regel steht ein Priester einem Gottesdienst vor. Jedoch können nach Maßgabe des Kirchenrechts bestimmte gottesdienstliche Feiern auch von einem Diakon oder einem bischöflich beauftragten Laien geleitet werden.

2. Gottesdienste können in eigens dafür vorgesehenen oder zeitweise dafür gewidmeten Räumlichkeiten (Kirchen, Kapellen, Pfarrheimen, sonstigen Versammlungsstätten) stattfinden, wie auch im privaten häuslichen Bereich, im öffentlichen Raum oder in freier Natur.

§ 2 Vorbehalt staatlicher Gesetzgebung zum Infektionsschutz, Datenschutz, Infektionsschutzkonzept

1. Bestehende und ggf. künftige staatsrechtliche Bestimmungen zum Infektionsschutz gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Normen des Kath. Kirchenrechts zur Feier von Gottesdiensten stehen.
2. Soweit in dieser Verordnung nicht besonders bestimmt, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Soweit in dieser Verordnung nicht besonders bestimmt, gelten die Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes für Kath. Gottesdienste der Diözese Augsburg in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugang zu Gottesdiensten

1. Personen, die nachgewiesen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder die COVID-19-assoziierte Symptome (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere) aufweisen, dürfen zur Verhinderung eines Infektionsgeschehens zu einem öffentlichen Gottesdienst nicht zugelassen werden.
2. Gottesdienste stehen ansonsten allen Menschen offen. Niemand darf wegen seiner Person, seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, seiner Herkunft, seiner religiösen oder politischen Überzeugung oder seines Impf- oder Genesenen Status im Sinne staatlicher, infektionsschutzrechtlicher Regelungen vom Besuch eines Gottesdienstes ausgeschlossen werden.
3. Zum besonderen Schutz vulnerabler Gruppen sowie aus staatlich, infektionsschutzrechtlichen Gründen, im Besonderen in Kreisen mit einer stark erhöhten 7-Tage Inzidenz nach jeweiliger Definition des Robert-Koch-Instituts, können zugangsbeschränkte Gottesdienste auf Entscheidung des Rektor Ecclesiae im Benehmen mit (in Pfarreiengemeinschaften) dem örtlichen Pastoralrat bzw. dem Pfarrgemeinderat (in Einzel-Pfarreien) zugelassen werden. An Sonn- und Festtagen, besonders an den Hochfesten, dürfen in einer Pfarreiengemeinschaft nicht alle Messfeiern zugangsbeschränkt werden. Auch Nicht-Geimpften muss an diesen Tagen die Gelegenheit zur Mitfeier einer Gemeindemesse gegeben werden (eventuell auch durch das Angebot einer zusätzlichen nicht-zugangsbeschränkten Messfeier).

§ 4 Infektionsschutzregelungen für nicht-zugangsbeschränkte Gottesdienste in Gebäuden und umschlossenen Räumen

- 1. Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang**

Die Höchstaufnahmekapazität im Gottesdienstraum richtet sich nach der Anzahl der verfügbaren Plätze bei denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern eingehalten werden kann. Der Mindestabstand von 1,5 m ist stets jeweils zwischen zwei Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, einzuhalten. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze. Bei der Berechnung der zulässigen Höchstteilnehmerzahl werden Priester, ggf. Konzelebranten, Diakone, Ministranten/-innen und Lektoren/-innen, Kommunionhelfer/-innen sowie Organist/-in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. Gemäß dieser Festlegung werden die belegbaren Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb des Gottesdienstraums werden definiert, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.
- 2. Festlegung des Teilnehmerkreises**

Ein Anmeldeverfahren mit Registrierung der Mitfeiernden wird empfohlen für besondere Gottesdienste (obligatorisch an kirchlichen Hochfesten), bei denen mit einer Auslastung der Aufnahmekapazitäten zu rechnen ist.
- 3. Kontaktdaten**

Nur bei Anmeldeverfahren nach Absatz 2 dürfen Kontaktdaten (Name, Vorname, postalische Adresse oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum erfasst und verarbeitet werden. Die Daten dürfen ausschließlich zur Einlasskontrolle verwendet werden und um im Falle eines Infektionsgeschehens eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu ermöglichen. Die Erfassungformulare/die erfassten Daten sind im Pfarrbüro so zu führen, dass Dritte sie nicht einsehen können; sie sind für die Dauer von 4 Wochen nach dem Tag des Besuchs eines Gottesdienstes aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten/zu löschen.
- 4. Einlasskontrolle**

An der festgelegten Eingangspforte sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Pforten, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern. Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.1 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird. Diese Kontrolle erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/-in (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministranten/-innen), die keiner Risikogruppe angehören soll/sollen. In Kirchen mit Bankreihen ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die Bank zu lassen.

An der Eingangspforte ist ein Handdesinfektionsmittelspender gut sichtbar aufzustellen, die Gottesdienstteilnehmer/-innen werden vom Ordnerdienst zur Handhygiene angehalten.

4.2 Einlasskontrolle während des Gottesdienstes

Während des Gottesdienstes muss ein/e Ordner/-in am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer/-innen nicht überschritten wird.

5. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

5.1. Grundsätzliches

Es besteht Maskenpflicht (FFP2 Masken) für alle Teilnehmer/-innen während der gesamten Dauer eines Gottesdienstes auch am Platz. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag können statt einer FFP2 Maske eine medizinische Maske tragen. Auch auf dem Weg zum Kommunionempfang und zurück zum Platz bzw. bei Kommunionempfang am Platz besteht Maskenpflicht. Personen, die mit ärztlichem Attest von der Maskenpflicht befreit sind, wird im Gottesdienstraum ein Platz mit erweitertem Abstand (> 1,5 m) zu anderen Besuchern zugewiesen.

Gemeindegottesang ist in reduzierter Weise zugelassen. Die Maskenpflicht gilt auch während des Gemeindegottesangs. Gotteslobbücher oder Liedzettel können zur Verfügung gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Bücher bzw. Liedzettel wenigstens alle 24-Stunden durchgewechselt werden. Die Bücher sollen auch ausschließlich zu den Gottesdienstzeiten ausgelegt werden, z.B. auf Bücherwägen oder unmittelbar am Platz, um das Risiko von Kontaminationen möglichst zu minimieren.

Im Hinblick auf die Nutzung der Weihwasserbecken ist zur Verhinderung evtl. Schmierinfektionen weiterhin Zurückhaltung geboten.

Mikrofone, die berührt werden (z.B. portable), sind nur von einer Person zu benutzen oder vor Weitergabe gründlich zu reinigen. Alternativ wird die Verwendung einer Schutzhülle empfohlen.

5.2. Musikalische Gestaltung

Für alle Musikerinnen und Musiker, die vokal oder instrumental im Ensemble musizieren oder als Kantoren/-innen tätig sind oder solistisch ein Blasinstrument spielen, besteht die Verpflichtung zum Nachweis von 3G (geimpft, genesen oder getestet). Als Tests zugelassen sind PCR-Tests, die vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurden, oder Antigen-Schnelltests, die vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurden. Selbsttests unter Aufsicht vor einer Probe oder einem Gottesdienst sind möglich.

Zwischen den Musizierenden und von diesen zu den Gottesdienstbesuchern ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die maximale Zahl der Instrumental- und/oder Vokalmusiker/-innen wird durch das Platzangebot unter Einhaltung der Abstandsregeln bestimmt. Beim Einsatz von Blechbläsern muss dafür gesorgt werden, dass das entstehende Kondensat nicht ausgeblasen oder in die Luft ausgetropft wird.

In Kreisen mit einer stark erhöhten 7-Tage Inzidenz (mehr als 1.000 mit Covid 19 Infizierte je 100.000 Einwohner) nach Definition des Robert-Koch-Instituts und nach

Definition der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung dürfen Vokal- und Instrumentalchöre nicht zum Einsatz kommen. Kleinere Vokal- oder Solistenensembles (max. 8 Personen) oder Instrumentalgruppen können zugelassen werden. Davon dürfen höchstens 2 Bläser, bei großen Chorräumen oder Emporen bis zu höchstens 4 Bläser zum Einsatz kommen. In besonders großen Kirchen dürfen bis zu max. 10 Personen je Ensemble (Instrumental- und Vokalensemble) zum Einsatz kommen, davon jedoch max. 4 Bläser. Alle Ensembles und Gruppen sollen möglichst auf der Empore musizieren.

§ 5 Infektionsschutzregelungen für zugangsbeschränkte Gottesdienste in Gebäuden und umschlossenen Räumen

1. Teilnahmevoraussetzungen

Gottesdienste, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (3G-Regel) können nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung ohne Begrenzung der Personenzahl und ohne Einhaltung des Mindestabstands zugelassen werden. Die 3G-Regel ist dabei auch auf den Priester, ggf. Konzelebranten, den Diakon, Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer und alle sonstigen Personen mit einem Dienst während des Gottesdienstes anzuwenden.

Die Gottesdienstbesucher/-innen werden in geeigneter Weise, z.B. Veröffentlichung auf der Homepage, Aushang im Schaukasten, Plakatierung an der Kirchentüre o.ä. rechtzeitig vor Gottesdienstbeginn darauf hingewiesen, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen dürfen und Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, nicht zugelassen werden dürfen, auch wenn sie die 3G-Voraussetzungen erfüllen.

2. Festlegung des Teilnehmerkreises

Ein Anmeldeverfahren mit Besucherregistrierung wird empfohlen für besondere Gottesdienste (obligatorisch an kirchlichen Hochfesten) bei denen mit einer Auslastung der Aufnahmekapazitäten zu rechnen ist.

3. Kontaktdaten

Nur bei Anmeldeverfahren nach Absatz 2 dürfen Kontaktdaten (Name, Vorname, postalische Adresse oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum erfasst und verarbeitet werden. Die Daten dürfen ausschließlich zur Einlasskontrolle verwendet werden und um im Falle eines Infektionsgeschehens eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu ermöglichen. Die Erfassungsmulare/die erfassten Daten sind im Pfarrbüro so zu führen, dass Dritte sie nicht einsehen können; sie sind für die Dauer von 4 Wochen nach dem Tag des Besuchs eines Gottesdienstes aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten/zu löschen.

4. Einlasskontrolle am Eingang

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass alle Gottesdienstbesucher/-innen einen Nachweis vorlegen können, aus dem hervorgeht, dass sie (vollständig) geimpft, genesen oder getestet sind.

- Geimpfte erbringen den Nachweis in schriftlicher (Impfpass oder Immunkarte) oder elektronischer (z.B. CovPass-App auf dem Smartphone) Form.
- Als Genesenen-Nachweis gilt die Bescheinigung eines positiven PCR-Tests mit dem entsprechenden Datum, das mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen muss. Hilfsweise kann auch die Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Isolation vorgelegt werden.
- Als Test-Nachweis gilt in schriftlicher oder elektronischer Form eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, PoC-PCR-Test oder einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde sowie über einen PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Die Kontrolle der Nachweise erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/-in (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministranten/-innen), die keiner Risikogruppe angehören sollen und medizinische Maske tragen müssen.

5. Einlasskontrolle während des Gottesdienstes

Während des Gottesdienstes muss ein/e Ordner/-in am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass auch ggf. verspätet erscheinende Gottesdienstbesucher/-innen den entsprechenden Nachweis nach der 3G-Regel erbringen.

6. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes, musikalische Gestaltung

Die Regelungen nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung gelten auch für zugangsbeschränkte Gottesdienste entsprechend.

§ 6 Infektionsschutzregelungen für Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien gelten die allgemeinen Abstandsregeln für nicht zugangsbeschränkte Gottesdienste in Gebäuden nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung. Es besteht Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen bis sie ihren Platz eingenommen haben, am Platz kann die Maske abgenommen werden. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag können statt eine FFP2 Maske eine medizinische Maske tragen. Auch auf dem Weg zum Kommunionempfang und zurück zum Platz besteht Maskenpflicht. Personen, die mit ärztlichem Attest von der Maskenpflicht befreit sind, wird ein Platz mit erweitertem Abstand (> 1,5 m) zu anderen Besuchern zugewiesen.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist durch das Aufstellen von Stühlen oder Bänken im Vorfeld zu gewährleisten. Das Areal, in dem die Gottesdienstteilnehmer sich versammeln, soll klar umrissen und entsprechend gekennzeichnet sein. Die Höchstzahl der Mitfeiernden richtet sich danach, wie viele Personen sich unter Einhaltung der Abstandsregeln in diesem Areal zu einem Gottesdienst aufhalten können.

Für die Festlegung des Teilnehmerkreises mit Kontaktdatenerfassung gilt § 4 Abs. 2. und 3 dieser Verordnung entsprechend.

Für Gottesdienste im Freien sind wenigstens zwei Personen je 100 Mitfeiernde für den Ordnerdienst bereit zu stellen, die ggf. weitere Personen zum Verlassen des Gottesdienstareals auffordern und die Einhaltung von Maskenpflicht und Abstandsregeln überwachen.

Für die musikalische Gestaltung gilt § 4 Abs. 5.2 dieser Verordnung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag Ihrer Verkündung in Kraft und gilt vorläufig bis zum Sonntag der 15. Woche im Jahreskreis, dem 19. März 2022.

Augsburg, den 10. Januar 2022

gez. Dr. Wolfgang Hacker

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar